



Mandanteninformation

Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Oktober 2022 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Termine November 2022

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2022	15.11.2022	10.11.2022
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2022	15.11.2022	10.11.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	28.11.2022	entfällt	entfällt

- ✓ Termine November 2022
- ✓ Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket
- ✓ Beabsichtigte Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022
- ✓ Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung
- ✓ Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungseinkünften: Streit um eine Bagatellgrenze
- ✓ Vorsteuer: So ist das Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen auszuüben
- ✓ Handelt es sich bei einer Führungskräftefeier um eine privilegierte Betriebsveranstaltung?

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumnis-zuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.11.2022, 0 Uhr) vorliegen.

Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket

Wegen steigender Energie- und Nahrungsmittelpreise hat die Ampel-Koalition im September 2022 ein **drittes Entlastungspaket** geschnürt. Insbesondere **steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte** werden vorgestellt.

Zahlungen für Rentner und Studenten

Rentner sollen zum 01.12.2022 eine einmalige **Energiepreispauschale** in Höhe von **300,00 EUR** erhalten. Die Pauschale ist **einkommensteuerpflichtig** – je niedriger die Rente und die weiteren Einkünfte sind, desto höher ist die absolute Entlastung. Die Auszahlung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine entsprechende Einmalzahlung soll es für **die Versorgungsempfänger des Bundes** geben.

Beachten Sie: Studenten und Fachschüler sollen einmalig **200,00 EUR** erhalten.

Midijobs

Die **Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde bereits mit Wirkung ab dem 01.10.2022 von monatlich 1.300,00 EUR auf 1.600 EUR angehoben. Diese Höchstgrenze soll **ab dem 01.01.2023 auf 2.000 EUR** steigen.

Dadurch sollen **Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich** um ca. **1,3 Mrd. EUR jährlich** entlastet werden, da sie **weniger Sozialversicherungsbeiträge** zahlen.



Umsatzsteuer

Die Absenkung der **Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** von 19 % auf 7 % soll verlängert werden, um diese Branche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern.

Vom **01.10.2022 bis zum 31.03.2024** soll auch für den **Gasverbrauch der ermäßigte Steuersatz von 7 %** gelten.

Weitere Maßnahmen im Überblick

Ab dem 01.01.2023 soll **das Kindergeld** um monatlich 18,00 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht werden; für **das dritte Kind** sind 12,00 EUR geplant.

Um eine Steuererhöhung wegen der Inflation zu verhindern (**kalte Progression**), sollen die Tarifeckwerte angepasst werden.

Der Bund ist bereit, bei **zusätzlichen Zahlungen der Arbeitgeber** an ihre Arbeitnehmer einen Betrag **von bis zu 3.000,00 EUR von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien**.

Kurzarbeitergeld: Die **Sonderregelungen** sollen über den 30.09.2022 hinaus verlängert werden.

Für **energieintensive Unternehmen**, die gestiegene Energiekosten nicht weitergeben können, soll ein Programm aufgelegt werden. Unterstützung sollen Unternehmen bei **Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen** erhalten. **Bestehende Programme** (z. B. das KfW-Sonderprogramm UBR 2022) sollen bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Quelle: Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.09.2022: Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen; zur Kindergelderhöhung für das dritte Kind: BMF-Referentenentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz mit Stand vom 06.09.2022

Beabsichtigte Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022

Durch **das Jahressteuergesetz 2022** sollen zahlreiche Anpassungen und Neuerungen insbesondere im Einkommensteuerrecht erfolgen. Der vorliegende **Entwurf** stellt ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **mit weiteren Änderungen** zu rechnen ist. Wichtige Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt. |

Abschreibungen für Mietimmobilien

Bisher werden **Mietimmobilien, die Wohnzwecken dienen** und nach dem 31.12.1924 fertiggestellt worden sind, **mit jährlich 2 % abgeschrieben**; bei Fertigstellung vor dem 01.01.1925 mit 2,5 %.

Die lineare Gebäude-Abschreibung soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 30.06.2023 fertiggestellt** werden, **auf 3 % erhöht werden**.

Beachten Sie: In **Ausnahmefällen** kann die Abschreibung – abweichend zu dem typisierten Abschreibungssatz – nach **einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden (§ 7 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)). Den Nachweis muss der Steuerpflichtige erbringen.

Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, die mit **hohem Bearbeitungs- und Auseinandersetzungsaufwand** verbunden sind. Daher soll die **Ausnahmeregelung gestrichen** werden. Soweit Abschreibungen für vor dem 01.01.2023 endende Kalenderjahre zulässigerweise nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG vorgenommen wurden, darf die Abschreibung aber auch weiterhin nach der kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags ab 2023

Bei der **Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen** ist als Werbungskosten ein **Sparer-Pauschbetrag** abzuziehen. Ab 2023 soll der Pauschbetrag **von 801,00 EUR auf 1.000,00 EUR** und bei Ehegatten **von 1.602,00 EUR auf 2.000,00 EUR** erhöht werden.

Altersvorsorge: Vollständiger Sonderausgabenabzug ab 2023

Der bislang ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll auf das Jahr 2023 vorgezogen werden. Damit erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen in 2023 um 4 % und in 2024 um 2 %.

Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

Der Ausbildungsfreibetrag soll von 924 EUR **ab 01.01.2023 auf 1.200,00 EUR** angehoben werden. Er wird gewährt, wenn **ein volljähriges Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich **in einer Berufsausbildung** befindet und **auswärtig untergebracht** ist.

Merke: Die vorgestellten Absichten hatte das Bundesfinanzministerium (im Kern) bereits im Referentenentwurf ausgearbeitet. Der Regierungsentwurf vom 14.09.2022 enthält darüber hinaus vor allem zwei Aspekte mit Breitenwirkung:

- Neuregelung des Abzugs von **Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung** (z. B. Erhöhung des jährlichen Höchstbetrags für „Homeoffice-Tage“ von 600,00 EUR auf 1.000,00 EUR ab 2023).
- Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei privaten **Photovoltaik-Kleinanlagen**.

Diese und weitere Aspekte werden **in der nächsten Ausgabe** näher betrachtet.

Quelle: Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 vom 14.09.2022



Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Die Verwaltung hat eine neue Arbeitshilfe zur **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück** veröffentlicht (Stand: Juni 2022).

Hintergrund:

Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch **planmäßige Abschreibungen** zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den **Grund und Boden** unterliegen hingegen keinem Wertverzehr und sind nicht planmäßig abschreibungsfähig. Demzufolge muss ein **Gesamtkaufpreis** für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude und den Grund und Boden aufgeteilt werden.

Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ermöglicht es die Arbeitshilfe (unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) in einem **typisierten Verfahren** entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Aufteilung zu prüfen.

Beachten Sie:

Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren **überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Werte für den Grund und Boden** ermittelt werden, hängt sicherlich vom **Einzelfall** ab. In der Praxis ist jedenfalls eine eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag ratsam, wobei die **Beurteilungsmaßstäbe** dokumentiert werden sollten.

Quelle: BMF vom 28.06.2022: Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) – Arbeitshilfe und Anleitung mit Stand vom Juni 2022

Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungseinkünften: Streit um eine Bagatellgrenze

Das Finanzgericht Münster hat sich dem Bundesfinanzhof angeschlossen und **eine Bagatellgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften abgelehnt**. Dennoch wurde die **Revision** wegen eines bereits anhängigen Verfahrens zugelassen und auch eingelegt. Somit ist der Bundesfinanzhof erneut gefragt. Bis dahin gilt Folgendes:

Freiberufliche oder vermögensverwaltende Personengesellschaften erzielen grundsätzlich keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Da bei **gewerblichen Beteiligungseinkünften** aber keine Bagatellgrenze greift, führt jede Beteiligung, aus der diese Gesellschaften gewerbliche Einkünfte beziehen, zu einer **Umqualifizierung** aller weiteren Einkünfte in solche aus Gewerbebetrieb. Eine Umqualifizierung löst aber in diesen Fällen **keine Gewerbesteuer** aus.

Beachten Sie:

Eine Bagatellgrenze gibt es indes, wenn Gesellschaften neben nicht gewerblichen Einkünften auch solche **aus einer originär gewerblichen Tätigkeit erzielen**. Hier tritt eine „Infizierung“ nicht ein, wenn die gewerblichen Umsätze **eine Bagatellgrenze** von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500,00 EUR im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 13.05.2022, Az. 15 K 26/20 E,F, Rev. BFH Az. IV R 18/22; Rev. BFH Az. VIII R 1/22

Vorsteuer: So ist das Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen auszuüben

Der **Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen** (z. B. Photovoltaikanlagen) erfordert **eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung **keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt** erforderlich ist.

Hintergrund und Sichtweise der Finanzverwaltung

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Leistungen, die **von einem anderen Unternehmer** für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, **als Vorsteuer** abziehen.

Bei dem Bezug **eines einheitlichen Gegenstands**, der **gemischt verwendet** wird oder werden soll, hat der Unternehmer ein **Zuordnungswahlrecht**:

- Er kann den Gegenstand insgesamt seinem **Unternehmen** zuordnen,
- in vollem Umfang in seinem **Privatvermögen** belassen oder
- den Gegenstand entsprechend dem (geschätzten) **unternehmerischen Nutzungsanteil** seinem Unternehmen zuordnen.

Nach Meinung der Finanzverwaltung ist diese Zuordnungsentscheidung eine innere Tatsache, die **erst durch äußere Beweisanzeichen** erkennbar wird. Das bedeutet: Wurde die Zuordnung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, ist sie **spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt** zu erklären.

Beachten Sie:

Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht.

Zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

In zwei Verfahren, denen **Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs** zugrunde liegen, hat der Bundesfinanzhof nun insbesondere folgende Punkte herausgestellt:

Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist **nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte** für eine Zuordnung vor, können diese dem Finanzamt auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Für die Dokumentation ist also **keine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt** erforderlich.



Die Zuordnungsentscheidung ist grundsätzlich bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Gegenstands zu treffen. Als **objektive Anhaltspunkte für eine ausdrückliche oder konkludente Zuordnung zum Unternehmen** können neben der Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung des Vorsteuerabzugs auch andere Beweisanzeichen herangezogen werden.

Beispiel

Für eine Zuordnung zum Unternehmen kann bei Gebäuden die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen jedenfalls dann sprechen, wenn dies durch weitere objektive Anhaltspunkte untermauert wird.

So ist es beispielsweise dann, wenn der Unternehmer für seinen Gerüstbaubetrieb einen Büroraum benötigt, er bereits in der Vergangenheit kein externes Büro, sondern einen Raum seiner Wohnung für sein Unternehmen verwendet hat, und er beabsichtigt, dies in dem von ihm neu errichteten Gebäude so beizubehalten.

Weitere Anhaltspunkte in Kürze:

- Anschaffung des Gegenstands unter dem Firmennamen,
- betriebliche oder private Versicherung des Gegenstands und
- **bilanzielle bzw. ertragsteuerliche Behandlung.**

Beachten Sie:

Interessant ist hier insbesondere die Ansicht des Bundesfinanzhofs, dass es zu berücksichtigen sein kann, wie der Unternehmer den **Gegenstand bilanziell bzw. ertragsteuerrechtlich behandelt** hat. Dies wurde von den Finanzämtern bislang oft anders gesehen.

Relevanz für die Praxis

Erweist sich die zeitnahe Zuordnung als strittig, können die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs **als Rettungsanker** dienen. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, ist **eine fristgerechte und eindeutige Erklärung gegenüber dem Finanzamt** zu empfehlen.

Quelle: BFH-Urteil vom 04.05.2022, Az. XI R 29/21 (XI R 7/19); BFH-Urteil vom 04.05.2022, Az. XI R 28/21 (XI R 3/19)

Handelt es sich bei einer Führungskräftefeier um eine privilegierte Betriebsveranstaltung?

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln findet **die pauschale Besteuerung** (Steuersatz von 25 %) **für Betriebsveranstaltungen** keine Anwendung auf Veranstaltungen, die **nicht allen Betriebsangehörigen** offenstehen (hier: Vorstands- bzw. Führungskräfte-Weihnachtsfeier).

Hintergrund:

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Soweit solche Zuwendungen den **Betrag von 110,00 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**.

Ungeklärt ist die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ **auch bei einem geschlossenen Kreis** (z. B. Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt. Dann kann zwar **kein Freibetrag von 110,00 EUR** gewährt werden, aber es wäre **eine Lohnsteuerpauschalierung** nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz mit 25 % möglich.

Beachten Sie:

Da **bislang noch keine Entscheidung des Bundesfinanzhofs** zu der Frage ergangen ist, ob eine Lohnsteuerpauschalierung auch für Betriebsveranstaltungen gilt, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen, hat das Finanzgericht die **Revision** zugelassen, die inzwischen **anhängig ist**.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 27.01.2022, Az. 6 K 2175/20, Rev. BFH Az. VI R 5/22

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Weichselgarten 28, 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0, Telefax +49 9131 6906-210,
info@erlanger-treuhand.de, www.erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Registergericht: Amtsgericht Fürth HRB 5871; Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft
Am Weichselgarten 28, 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559, Telefax +49 9131 6906-520,
info@eth-law.de, www.eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Registergericht: Amtsgericht Fürth HRB 6756; Sitz Erlangen